

nächst Kontakt mit den Betroffenen aufgenommen und auf das Nichtvorliegen einer Sondernutzungserlaubnis hingewiesen. Hierfür wird gemäß Satzung dann eine erhöhte Verwaltungsgebühr (kein Buß- oder Verwarnungsgeld!) in Rechnung gestellt. Erst wenn hierauf keine Reaktion erfolgt, wird ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, in dem aber den Betroffenen zunächst auch nochmal die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wird und nicht gleich ein Buß- oder Verwarnungsgeld erhoben wird. Erst wenn der Betroffene im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens keine Argumente zu seiner Entlastung vorbringen kann, wird ein entsprechendes Buß- oder Verwarnungsgeld erhoben.

Zu den vorgeschlagenen Diskussionspunkten sind folgende Hinweise zu geben:

2.1 Bürgerfreundlichkeit verbessern

Unter dem Link

https://www.gladbeck.de/rathaus_politik/rathaus/buergerservice.asp?seite=angebot&iid=1425

gelangt man auf der städtischen Homepage zu der Seite Straßenverkehr / Sondernutzungen. Hier sind Informationen zu Arten der Sondernutzung, Kosten und einzureichende Unterlagen einzusehen. Außerdem gibt es hier Informationen zu den Ansprechpartner:innen sowie Links zu den entsprechenden Antragsvordrucken, welche auch online ausgefüllt werden können. Für weitere Fragen zum Thema Sondernutzung können die Ansprechpartner:innen unter den angegebenen Telefonnummern und E-Mail-Adressen jederzeit kontaktiert werden. Im Rahmen der weiteren Digitalisierung sollen in naher Zukunft im Serviceportal der Stadt Gladbeck zusätzlich Antragsvordrucke bereitgestellt werden.

2.2 Kommunikationswege ausbauen

Zunächst wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Vor Einleitung eines OWi-Verfahrens wird grundsätzlich mittels separatem Anschreiben oder persönliche Kontaktaufnahme auf die fehlende bzw. durch Zeitablauf ungültige Sondernutzungserlaubnis hingewiesen. Hierdurch wird Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer festgesetzten Frist die notwendige Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Das OWi-Verfahren ist stets „ultima ratio“, so ist es auch in der Sondernutzungssatzung der Stadt Gladbeck vorgesehen.

Dies wird belegt durch die Anzahl der durchgeführten OWi-Verfahren: Bis zum 30.09.2024 hat es lediglich neun eingeleitete Verfahren gegeben, von denen letztlich sieben zur Verhängung eines Bußgeldes führten. Gemessen an der Anzahl von ca. 340 erteilten Sondernutzungserlaubnissen im gleichen Zeitraum ist dies als sehr gering zu bezeichnen.

2.3 Transparenz erhöhen

Das Antragsformular und allgemeine Hinweise zur Sondernutzungserlaubnis sind barrierefrei zugänglich (s. Link zu 1.). Bei korrekter Antragsstellung sind die allgemeinen Bedingungen somit bekannt.

Da es eine Vielzahl von unterschiedlichen Sondernutzungen gibt, die mit unterschiedlichen Auflagen zu versehen sind und von Fall zu Fall variieren, wäre eine Darstellung all dieser Auflagen auf der Homepage der Stadt Gladbeck sehr unübersichtlich und würde nach hiesiger Auffassung eher zur Verwirrung der Antragsteller:innen beitragen.

2.4 Verfahren überprüfen

Nach Auffassung der Verwaltung erfordern die bereitgestellten Antragsformulare auf der Homepage nur einen minimalen Aufwand und es wird nur das für die Entscheidung über den Sondernutzungsantrag absolut Notwendigste abgefragt.

2.5 Digitalisierung nutzen

Dem ist zuzustimmen; die Erstellung eines digitalen Antrags sollte schnellstmöglich anvisiert werden. Siehe hierzu auch Ausführungen unter 2.1. am Ende.

2.6 Klärung von Personalbedarf

Die im Stellenplan ausgewiesene zweite Stelle im Bereich Sondernutzung war vom 01.02.-15.08.2024 aufgrund eines Stellenwechsels der bisherigen Stelleninhaberin vakant. Dies führte in der Folge zum Teil zu verlängerten Bearbeitungszeiten.

Die neue Stelleninhaberin nimmt sukzessive an Schulungen und Seminaren teil, um sich in den Bereich Sondernutzungen einzuarbeiten und eine schnellstmögliche Antragsbearbeitung sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Marie-Antoinette Breil -
Beigeordnete

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: